



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/298

Der Agrar- und Umweltausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, der ihm durch Plenarbeschluss vom 12. Dezember 2012 überwiesen worden war, in fünf Sitzungen - darunter eine mündliche Anhörung -, zuletzt am 5. November 2014, beraten.

Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf in der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Marlies Fritzen
Stellvertretende Vorsitzende

Gesetz über das Tierschutz-Verbandsklagerecht des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

§ 1 Rechtsbehelfe von Vereinen (Verbandsklagerecht)

(1) Ein nach § 3 anerkannter Verein (anerkannter Verein) kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4 a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken und
3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a Tierschutzgesetz.

Gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind nur zulässig, wenn der anerkannte Verein

- 1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,**
- 2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und**
- 3. zur Mitwirkung nach § 2 Absatz 1 oder 2 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.**

Ein Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist darüber hinaus nur zulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz das Vorhaben abgelehnt haben.

(3) Hat der anerkannte Verein Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Absatz 1 oder 2 gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(4) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 dem anerkannten Verein nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 1**Mitwirkung von Vereinen**

(1) Einem rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Einsicht und zur Äußerung zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter einem Gesetz stehenden Vorschriften, die Belange des Tierschutzes berühren,
2. bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren,
3. bei Erteilung, Entzug, Beschränkung oder Anordnung des Ruhens von Genehmigungen zum Halten von Tieren,

soweit er nach § 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

(2) Der Verein ist vor der Einleitung des Verfahrens schriftlich zu benachrichtigen.

(3) § 87 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 und § 88 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

§ 2**Mitwirkung von Vereinen; Anspruch auf Informationen über den Tierschutz**

(1) Einem **anerkannten** Verein ist **von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten** zu geben

1. bei der Vorbereitung von **tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes und**
2. **vor der Erteilung** bau- und immissionsschutzrechtlicher **Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken,**

(entfällt)

soweit **das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des anerkannten Vereins berührt. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.**

(2) **Die jeweils zuständige Behörde hat einem anerkannten Verein auf dessen Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4 a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz sowie nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.**

(3) **§ 87 Absatz 2 Nummer 1, 2 und Absatz 4 sowie § 88 Absatz 2** des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. **Der anerkannte Verein hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.**

(4) **In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung des anerkannten Vereins bleiben unberührt.**

(5) **Auf Antrag hat die zuständige Behörde den anerkannten Verein über die Anzahl und den Gegenstand laufender Ver-**

waltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. Auf das Verfahren finden die § 2 Absatz 1, §§ 4, 5, 6 Absatz 1 und §§ 9 und 10 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, 89) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2 Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein umfasst,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,
6. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Anerkennung wird von der obersten Tierschutzbehörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes.

(3) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre

§ 3 Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag **durch die oberste Tierschutzbehörde** erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der **rechtsfähige** Verein

1. unverändert
2. **seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat und der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich** mindestens das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein umfasst,
3. unverändert
4. unverändert
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 **Absatz 1 Nummer 9** des Körperschaftsteuergesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) in der jeweils geltenden Fassung** von der Körperschaftsteuer befreit **ist und**
6. den Eintritt **als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat**, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die **Anerkennung gilt** für das Gebiet des Landes.

(3) Die Anerkennung **ist zurückzunehmen**, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung

Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nach Aufforderung nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

nicht **vorlagen und** dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung **entfallen die Rechte gemäß §§ 1 und 2.**

(4) Verbände und Stiftungen sind in diesem Sinne Vereinen gleichgestellt.

(entfällt)

§ 3 Rechtsbehelfe von Vereinen

(entfällt)

(1) Ein nach § 2 anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen

1. in Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigeverfahren nach dem Tierschutzgesetz,
2. in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Belange des Tierschutzes berühren, soweit der Einbeziehung dieser Belange Bundesrecht nicht entgegensteht,
3. gegen Anordnungen oder wegen der Unterlassung von Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 genannten Verwaltungsaktes Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder Rechtsvorschriften, die aufgrund oder im Rahmen des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, widerspricht,
2. dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 1 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 1 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden

ist.

(3) Hat der Verein im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte geltend machen können.

(4) Ist der Verwaltungsakt dem Verein nicht bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch und Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von dem Verwaltungsakt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 4
Anspruch auf Informationen
über den Tierschutz

(entfällt)

Ein nach § 2 anerkannter Verein hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Informationszugangsgesetzes (Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012).

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4
Inkrafttreten

unverändert